

A m t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21.

Breslau, den 21. Mai

1845.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Königlichen landrätlichen Ämter werden, nachdem ihnen die Formulare zu den Abfolungs-Registern pro 1844 bereits zugegangen sind, aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittlungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung anzustellen und in die genannten Formulare nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todttes Fohlen gefallen ist und welche Stuten tragend verkauft worden sind. Die auf diese Weise mit der größtmöglichen Sorgfalt und Genauigkeit ausgefüllten Listen sind dem Königlichen Landgestüts-Amte zu Leubus bis zum 16. Juli c. spätestens einzureichen.

Breslau, den 10. Mai 1845.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlessien.
v. Merckel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit dem 1. Juli c. tritt wiederum der Termin ein, an welchem nach § 28 des Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842 die erste halbjährige Rate der von den Theilnehmern der Schlessischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1845 zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge eingezogen werden soll.

Unter Berücksichtigung des in den verflossenen Monaten eingetretenen Bedarfs und zu Deckung der Bedürfnisse, welche nach Vorschrift des § 29 des Reglements und des § 22 der Ausführungs-Berordnung vom 6. Mai 1842 zu bestreiten sind, ist wiederum ein ganzer und ein halber nach den Festsetzungen des § 34 in den Orts-Lagerbüchern und deren Nachträgen festgestellter Klassen-Beitrag, mithin von jedem Hundert der versicherten Summen:

- | | |
|-----------------------|----------|
| 3 Sgr. in der ersten | } Klasse |
| 4 Sgr. in der zweiten | |
| 5 Sgr. in der dritten | |
| 6 Sgr. in der vierten | |

ausgeschrieben worden.

Diese Beiträge werden nach § 119 des Reglements mit den landesherrlichen Steuern zu Anfang des Monats Juli c. von den königlichen Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden.
Breslau, den 13. Mai 1845.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
v. Merckel.

B e k a n n t m a c h u n g .

Zur Beseitigung erhobener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmung des Herrn Chefs der königlichen Bank, geheimen Staats-Ministers Kother Excellenz, wonach sowohl bei der Haupt-Bank hier selbst, als bei der Bank zu Breslau und den Bank-Comtoiren und Kommanditen in den Provinzen, die Friedrichsd'or bei allen Courant-Zahlungen bis auf Weiteres zu $5\frac{2}{3}$ Rthlr. angenommen werden sollen, auch für den Deposital-Verkehr unverändert fortbesteht.

Berlin, den 26. April 1845.

Königliches Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) Witt. Reichenbach. Meyen.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft für den Chausseebau von Reichenbach nach Nimptsch über Gnadenfrei.

Nachdem die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft für den Chausseebau von Reichenbach nach Nimptsch über Gnadenfrei und das für dieselbe entworfene Statut mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11. April d. J. genehmigt worden ist, wird das Gesellschafts-Statut mit gedachter Allerhöchster Cabinets-Ordre hierdurch nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Mai 1845.

I.

S t a t u t e n

des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße zwischen Reichenbach und Nimptsch über Gnadenfrei, in der Ausdehnung von circa einer deutschen Meile.

Unter der Genehmigung des Staats ist ein Verein zusammen getreten, welcher den Bau, die Unterhaltung und Benutzung einer chausseemäßigen Straße von der Reichenbach-Frankensteiner Chaussee bei Ober-Mittel-Peilau ab über Gnadenfrei und

Ober-Weilau nach Dirsdorf bis zur Nimptsch-Frankensteiner Chaussee in der Ausdehnung von ungefähr einer Meile zum Zweck hat.

Das nachstehende Statut setzt die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Unternehmens, so wie die Verfassung des Vereins fest.

I. Name, Charakter der Gesellschaft, nähere Bezeichnung ihrer Thätigkeit.

§ 1.

Der Verein wird unter dem Namen:

„Der Aktien-Verein für die Reichenbach-Nimptscher Chaussee über Gnadenfrei,“

von Aktionärs gebildet.

Demselben stehen die Rechte einer Corporation in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften zu.

Dem Verein ist das Expropriations-Recht mit Vorbehalt der Genehmigung des Finanz-Ministers für den Fall der Abwendung, ferner die fiscalischen Befugnisse bei der Beschaffung des Chaussee-Bau und Unterhaltungs-Materials mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 7. Oktober 1844 verliehen worden.

§ 2.

Dem Verein steht das Recht zu, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staatsstraßen bestehenden Tarife für sich zu erheben. (cf. § 8 f.)

§ 3.

Der Verein wird nach den in diesem Statute enthaltenen näheren Bestimmungen durch ein Direktorium repräsentirt.

Gnadenfrei ist der Sitz seiner Verwaltung und das königliche Land- und Stadtgericht zu Nimptsch sein Gerichtsstand.

§ 4.

Die Chaussee soll an der Reichenbach-Frankensteiner Chaussee da beginnen, wo der Grenzweg zwischen dem Dominium Ober-Mittel-Weilau (Sadebeck) und dem Dominium Ober-Weilau (v. Zeschütz) in die Reichenbach-Frankensteiner Chaussee fällt, von da ab in möglichst grader Richtung und den schon bestehenden Weg im Wesentlichen verfolgend, nach dem westlichen Eingange von Gnadenfrei und dann mit Beibehaltung der alten Straße, mit Ausnahme einer kurzen Strecke im Dorfe Ober-Weilau-Reuß, durch Gnadenfrei und Ober-Weilau nach Dirsdorf bis in die Nimptsch-Frankensteiner Chaussee führen.

Die Ausführung des Baues erfolgt nach dem höhern Orts genehmigten Anschläge.

§ 5.

Zum Bau der Straße gehört die Errichtung und Unterhaltung der zur künftigen Zollbarmachung der Straße erforderlichen Hebestellen.

§ 6.

Fonds.

Zur Ausführung des Baues ist nach dem anliegenden Anschlage ein Kapital von 21,900 Rthlr.

erforderlich. — Dieses Kapital soll aufgebracht werden durch die vom Staate bewilligte Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile und durch die successive Einzahlung von 680 Aktien à 25 Rthlr., im Gesamtbetrage von 17000 Rthlr. Ein etwaiger Ueberschuß soll zur Bildung eines Reserve-Fonds (§ 27) verwendet werden.

Sollte wider Erwarten diese Summe nicht ausreichen, so ist der Verein verpflichtet, das Fehlende durch Vermehrung des Aktien-Kapitals unter Genehmigung des Staats, bis zu dem in § 8 a. für die Vollendung der Straße bestimmten Termine aufzubringen.

II. Verhältnisse des Vereins zum Staate.

§ 7.

Die Verhältnisse des Vereins zum Staate werden nach den allgemeinen betreffenden Landesgesetzen, namentlich dem Gesetze vom 9. November 1843 über Aktien-Gesellschaften, geregelt.

§ 8.

Der Verein hat insbesondere die Verpflichtung:

- a. die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage mit den von demselben etwa noch nach § 1 nothwendig zu befindenden Abänderungen, vorbehältlich größerer Beschleunigung, — in diesem Jahre von Gnadenfrei bis Dirsdorf und bis zum 1. September künftigen Jahres (1845) gänzlich zu vollenden, Falls nicht unvorherzusehende und unvermeidliche Hindernisse — namentlich längere Verzögerung durch die im § 1 gedachter Verhandlungen über Expropriationen ohne Verschulden des Vereins eintreten sollten, wo dann nach Maafgabe des auf solche Weise herbeigeführten Zeitverlustes eine billige Verlängerung der Frist gestattet werden wird;
- b. die Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten, — indem zugleich die provinzial-gesellschaft den Adjacenten und resp. der Dorfgemeine obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Weges rücksichtlich jedes Bau-Abschnitts aufhört, sobald derselbe in Angriff genommen worden ist;
- c. die Bestimmungen der Staatsbehörde wegen der auf Kosten des Vereins zu bewirkenden Herstellung und Unterhaltung der Kommunikations-Anlagen für die benachbarten Grundstücke, so wie wegen der Punkte, an welchen die Wegeseld-Hebestellen angelegt werden sollen, zu befolgen, wobei jedoch die Wünsche des Vereins berücksichtigt werden sollen, sofern sie dem allgemeinen Interesse nicht zuwiderlaufen;
- d. die Straße ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren Zustande zu unterhalten, und er

unterwirft sich hierbei den Bestimmungen und der Kontrolle der Staatsbehörden event. der sofortigen Exekution durch Bewirkung der Reparatur für seine Rechnung, wenn solche nicht innerhalb der gestellten Frist begonnen und ausgeführt wird (cf. § 68). Jedes gerichtliche Verfahren bleibt hierbei gänzlich ausgeschlossen, und dem Vereine steht gegen desfallsige Verfügungen der königlichen Regierung nur der Rekurs an das königliche Ministerium frei;

- e. über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht der Behörde jederzeit freisteht; auch alljährlich nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften eine vollständige Vermögens-Bilanz anzulegen und der Regierung einzureichen;
- f. bei Erhebung des Zolles die zu jeder Zeit geltenden Vorschriften und Gesetze für die Staats-Chausséen zur Norm zu nehmen, — also namentlich sich Herabsetzungen, welche der Tarif für Staats-Chausséen erleiden sollte, ohne Entschädigung gefallen zu lassen.

Der Staat wird solche Herabsetzungen ohne Entschädigung jedoch nur in dem Maaße in Anspruch nehmen, daß die Unterhaltungskosten und landüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals durch die Einnahme auskömmlich gedeckt werden;

- g. bei der Anstellung der Unterbeamten die Grundsätze des Staats in Betreff der Berücksichtigung der Invaliden möglichst zu befolgen.

§ 9.

Die für die Staats-Chausséen geltenden polizeilichen Bestimmungen, so wie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Defraudationen, finden auf diese StraÙe ebenfalls Anwendung; für jetzt also namentlich das Regulativ vom 7. Juni 1844.

§ 10.

Die Erhebung des Zolles für die erste halbe Meile beginnt, sobald nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Bau dieser ersten halben Meile vollendet, von Seiten der Staatsbehörde vermessen und für tüchtig und anschlagsmäßig anerkannt worden ist, eben so findet die weitere Zoll-Erhebung nach Vollendung der übrigen Strecke statt.

§ 11.

Der Verein erhält für die anschlagsmäßig erbaute Chaussée die vom Staate mit 6000 Thaler pro Meile bewilligte Prämie, nach Verhältniß der Ruthenzahl der Chaussée. Die erste Hälfte der Prämie wird nach festgestellter anschlagsmäßiger Vollendung der ersten halben Meile gezahlt, die andere Hälfte nach Vollendung der ganzen StraÙe.

III. Rechte und Pflichten der Aktionaire.

§ 12.

Aktionaire.

Die Aktien werden auf den Namen des Aktionairs nach Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften ausfertigt, doch darf keine

Aktie eher ausgegeben werden, bis der volle Betrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

§ 13.

Quittungen.

Ueber die geleisteten einzelnen Zahlungen werden Quittungen auf besondere Bogen unter derjenigen Nummer ausfertigt, welche die künftig nach § 12 auszustellende Aktie enthält. Jeder Aktionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden sind.

§ 14.

Erste Zahlung und fernere.

Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener 14tägiger Aufforderung Seitens des Vereins-Directorii zuerst 10 Procent zur Vereinskasse gezahlt. — Die Höhe der späteren Zahlungen bestimmt das Bedürfnis.

§ 15.

Die Aufforderung zur Zahlung ergeht mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungstermine, entweder durch die beiden Breslauer Zeitungen, oder durch besondere Aufforderung an die Aktionaire.

§ 16.

Dauer der Verpflichtung der ersten Aktionairs.

Die ursprünglichen Aktionairs sind für die Zahlung des ganzen von ihnen gezeichneten Betrages verhaftet, und können sich durch Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf einen andern von dieser Verpflichtung nicht befreien.

§ 17.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuss nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereinskasse ein, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuss nicht berichtigt worden ist, in eine Konventionalstrafe von 5 Thalern, welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

§ 18.

In solchen Fällen steht dem Vereine zugleich frei, den Nominal-Betrag sämmtlicher von dem Aktionair gezeichneter Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzulagern und einzuziehen.

§ 19.

Interims-Quittungen.

Kann ein Aktionair bei Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§ 20.

Verlust der Quittungsbogen oder der Aktie.

Geht ein Quittungsbogen verloren, so muß derselbe öffentlich aufgeboten und amortificirt werden, bevor er durch einen andern ersetzt oder die Aktie für ihn ausgemacht wird. In gleicher Weise muß eine verloren gegangene Aktie selbst mortificirt werden, bevor eine andere unter einer neuen Nummer dafür ausgemacht werden kann.

§ 21.

Verzinsung.

Die Einschüsse der Aktionairs werden von den auf den Quittungsbogen zu verzeichnenden Tagen der geleisteten Einzahlungen ab, bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktie mit 4 Prozent jährlich verzinst.

§ 22.

Dividenden.

Vom Verfalltage der letzten Theilzahlung an werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital 4 Prozent nur bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Chaussee auf der ganzen Strecke anfängt.

Von da ab treten statt der Zinsen die aus dieser Benutzung und dem dafür zu erhebenden Zoll entstehenden Dividenden ein, d. h. die verhältnismäßigen Antheile an der Einnahme nach Abzug aller für die Unterhaltung schon gemachter, oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehöriger und der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie der in den §§ 6 und 27 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds.

Die Vertheilung der Dividenden findet jährlich nach der im § 31 Nr. 9 angeordneten Feststellung derselben statt.

§ 23.

Legitimation des Aktionairs.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt nur durch die beiden Breslauer Zeitungen.

Nur der dem Direktorio angezeigte und in dessen Register eingetragene Besitzer der Aktie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

§ 24.

Verlust der Dividende.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen dem Vereine.

§ 25.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste des Vereins, er haftet jedoch, — mit Ausnahme des im § 6 gedachten Falles einer etwa nothwendigen Vermehrung des Aktien-Kapitals zur Vollendung der ersten Anlage der Chaussee, für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Betrage seiner Aktie. — Zu weiteren Zuschüssen, also zur Verhaftung mit seinem übrigen Vermögen oder der schon erhobenen Dividenden, ist er nicht verbunden, sofern er sich dazu nicht in jedem einzelnen Falle besonders verpflichtet hat (cfr. § 56).

§ 26.

Ist daher auch nur über künftige Einnahmen disponirt worden (§ 56), so sind diejenigen Mitglieder, welche dies durch Stimmenmehrheit beschlossen haben, allein mit ihrem Vermögen persönlich insoweit verhaftet, als bei einer etwa nach § 68 stattfindenden Auflösung des Vereins die Verbindlichkeit aus den Einnahmen noch nicht getilgt sein sollte.

§ 27.

Reserve-Fond.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei Neuschüttungen, ungewöhnlichen Wasserschäden u. wird ein Reserve-Fond angelegt. Derselbe wird gebildet:

- a. aus dem im § 6 gedachten etwaigen Ueberschusse;
- b. durch die bei der Ausführung des Baues etwa zu machenden Ersparnisse von der Anschlagsfumme;
- c. durch die jährliche Ueberweisung von 200 Rthln. aus der Einnahme nach Vollendung der Straße;
- d. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fond 3000 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weitere Zuschüsse aus den Einnahmen gemacht, auch die Zinsen der im Fond vorhandenen 3000 Rthlr. mit den übrigen Einnahmen vertheilt. Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reserve-Fond nicht angegriffen werden.

IV. Verfassung des Vereins und Verwaltung seiner Angelegenheiten.

§ 28.

General-Versammlungen.

Das Interesse des Vereins wird wahrgenommen:

- a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Versammlungen;
- b. durch ein gewähltes Direktorium (§ 45);
- c. durch eine Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 63);
- d. durch besondere Beamten.

§ 29.

General-Versammlungen der Aktionaire werden von dem Direktorium einberufen und in Gnadenfrei gehalten.

Regelmäßig finden sie jährlich im Monat Mai oder Juni statt, außerordentlich nur dann, wenn das Direktorium sie für nöthig hält.

§ 30.

Einladung.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch die Breslauer Zeitungen, und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben.

§ 31.

Gegenstände der General-Versammlungen.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

- 1) zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßenlinie, Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Veränderungen nicht durch die Umstände nach § 1 notwendig werden;
- 2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße (§ 8 d);
- 3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;
- 4) zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, der Rechnungs-Revisions-Kommission und des Baumeisters, so wie zur Bestimmung der Remuneration derselben;
- 5) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als: Zolleinnehmer, Wegeaufseher zc. von dem Direktorio angestellt und entlassen werden dürfen;
- 6) zur Bestimmung der Bureau-Bedürfnisse des Direktorii und der Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
- 7) zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung und Ueberschreitung der dem Direktorio im § 51 und ferner eingeräumten Befugnisse;
- 8) bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 56), so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Wegegeld-Einnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als: Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen zc.;
- 9) zur Feststellung der Dividenden nach Maafgabe des § 22 nach dem Vorschlage des Direktorii;
- 10) bei der Frage über die Auflösung der Gesellschaft, insbesondere im Falle der Uebertragung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten auf den Staat (§ 68).

§ 32.

Der General-Versammlung steht es auch zu, einem vom Direktorio angenommenen Beamten wider den Willen des ersteren zu entlassen, wenn sie solches im Interesse des Vereins für angemessen hält.

§ 33.

Stimmfähigkeit des Aktionärs.

Jeder Inhaber von 4 Aktien hat Stimmfähigkeit in der General-Versammlung dergestalt, daß jeder Aktionair so viel Stimmen hat, als er je 4 Aktien besitzt, also

100 Rthlr. zu einer Stimme,

200 Rthlr. zu zwei Stimmen,

300 Rthlr. zu drei Stimmen

und sofort berechtigen.

Besitzer von weniger als 4 Aktien können zusammen treten und durch einen Bevollmächtigten die Stimmen für je 4 Aktien ausüben lassen.

Jeder Aktionair ist übrigens befugt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, hat indeß, sofern er nicht mindestens 4 Aktien besitzt, nur eine beratende Stimme.

§ 34.

Frauenpersonen sind von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen, können daher ihr Stimmenrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§ 35.

Zum Bevollmächtigten kann jeder Aktionair auch einen Nichtaktionair bestellen.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als 5 verschiedene Aktionaire bei Ausübung des Stimmrechts vertreten.

Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung dem Direktorio vorbehalten bleibt, legitimiren.

§ 36.

Legitimation.

Jeder Aktionair muß sich in der General-Versammlung durch Produktion des Quittungsbogens oder der Aktie legitimiren. Es muß also auch jeder, welcher nach § 33 mehrere Stimmen für sich in Anspruch nimmt, sein Recht dazu durch Vorzeigung sämtlicher Aktien oder Quittungsbogen nachweisen. — Einen gleichen Nachweis muß der Bevollmächtigte für seinen Machtgeber führen.

§ 37.

Leitung der Versammlung.

In der General-Versammlung führt der jedesmalige Präses der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 63) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Diesem übergibt das Direktorium das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

§ 38.

Verfahren.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll von dem Vorsitzenden aufgenommen, in welchem die erschienenen Aktionairs und resp. deren Vertreter namentlich aufgeführt und die Beschlüsse aufgenommen werden. — Nach erfolgter Vorlesung wird dasselbe von sämtlichen Aktionairs unterschrieben und von dem Vorsitzenden nebst dem Direktorio vollzogen.

Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder des Vereins, sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§ 39.

In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet das Direktorium den Bericht über die Geschäfte des verfloffenen Jahres, es veranlaßt der Vorsitzende die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission, so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 40.

Jedem Aktionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen des Vereins zu entwickeln, Vorschläge zu machen und specielle Anträge zu formiren.

§ 41.

Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire nach § 33 gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Direktoriums. Bei Stimmengleichheit in der Wahl der Direktoren entscheidet des Loos.

Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei solchen Berathungen, in welchen es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitstimmen darf, versteht sich von selbst.

§ 42.

Folgen des Ausbleibens.

Aktionaire, welche nach erfolgter Bekanntmachung der General-Versammlung und des Gegenstandes der Berathung nicht erscheinen, auch keinen mit hinreichender Vollmacht versehenen Vertreter für sich erscheinen lassen, werden der Stimmenmehrheit für beitretend erachtet.

§ 43.

In beiden Fällen (§§ 41, 42) ist jedoch die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Mehrheit für die Minderzahl und resp. die Ausgebliebenen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 56 zu beurtheilen.

§ 44.

Wenn es sich jedoch um die Auflösung des Vereins handelt, so soll auch eine das Fortbestehen des Vereins beabsichtigende Minderzahl befugt sein, diese Fortdauer gegen den Willen der die Auflösung verlangenden Mehrzahl zu erzwingen, wenn sie sämmtlichen diese Mehrzahl bildenden Mitgliedern des Vereins den Nennwerth ihrer Aktien nebst den bis zum Tage der beabsichtigten Auflösung fälligen Dividenden sofort baar auszahlt und dadurch die ersteren aus dem Vereine ausschließt.

Auf den Reserve-Fond haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

V. Direktion.

§ 45.

Direktorium.

Daß Direktorium besteht aus 5 Mitgliedern, welche aus den Aktionairen gewählt werden und den Namen erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Direktor führen. Von diesen übernimmt der erste Direktor die specielle Leitung aller Vereinsangelegenheiten nach den Beschlüssen des Gesamt-Direktorii, ein zweiter die Kasse, welche jedoch unter depositalmäßigem Verschluss gehalten wird, so daß der erste Direktor der kassensführende Direktor und nach einer der andern Direktoren je einen Schlüssel zu derselben führen.

§ 46.

Der erste und der kassensführende Direktor erhalten während der Dauer des Baues ein von der General-Versammlung zu bestimmendes Honorar für ihre Bemühungen.

Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Bau bleibt weiterer Beschlußfassung vorbehalten.

§ 47.

Dauer des Direktoriums.

Das erste Direktorium wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren alle 3 Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt.

Die gewesenen Mitglieder sind zwar wieder wählbar, aber nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 48.

Ohne erhebliche und als solche von der General-Versammlung anzuerkennende Gründe kann kein Mitglied des Vereins die Wahl ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen.

§ 49.

In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählte Stellvertreter vertreten, deren Zahl der, der Direktoren gleich ist, und welche der Reihenfolge nach, je nachdem 1, 2, 3, 4 oder alle 5 Direktoren verhindert sind, eintreten.

Der erste so wie der kassenführende Direktor werden jedoch, so lange noch andere Direktoren da sind, zunächst durch diese vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Direktors ein Stellvertreter ein.

§ 50.

Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

§ 51.

Befugnisse des Direktorii.

Das Direktorium, welches nach § 3 den Verein in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke des Vereins liegt, zur Ausführung gebracht wird; es hat also, — so weit dazu nicht im § 31 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, — selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, — die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen, und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, — die bleibenden Beamten, deren Ernennung der General-Versammlung nach § 31 nicht vorbehalten ist, als Solleinneher, Wegeaufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach § 31 Nr. 5 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, — das Vermögen des Vereins zu verwalten, — die Vertheilung der Dividende zu bewirken, — den Verein in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten u. s. w.

§ 52.

Zu seiner Legitimation dient eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Abschrift des Wahl-Protokolls.

§ 53.

Zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von 300 Rthln. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung des zweiten Direktors, und so weiter herab bis zu den Stellvertretern einschließlicly.

§ 54.

Das Direktorium verbindet durch seine Handlungen im Zwecke des Vereins den letzteren unbedingt bis auf den Betrag der durch die gezeichneten Aktien zugesicherten und der im Reserve-Fond und den schon eingegangenen, so wie den bis zum Schlusse des Rechnungsjahres noch eingehenden Einnahmen, vorhandenen Mittel.

§ 55.

Darlehne kann dasselbe nur insoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres, nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reserve-Fond zuverlässig bewirkt werden kann.

§ 56.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die in §§ 54 und 55 gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung, und insofern dabei nicht bloß über künftige Einnahmen disponirt, sondern der Aktionair zu einer weitem Verhaftung verpflichtet werden soll, — die Einwilligung jedes Einzelnen erforderlich (§§ 6 und 25).

§ 57.

Pflichten des Direktorii.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Direktoriums gehört vollständige Rechnungsführung über die Geschäfte des Vereins, Beaufsichtigung aller Angelegenheiten desselben und jährliche Inventur des Vereins-Vermögens, nach Vorschrift des § 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften.

§ 58.

Die Rechnung, welche das Direktorium legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Kommission zuvor erfolgten Prüfung (§ 63 *ic.*) abgenommen.

§ 59.

Versammlung des Direktorii.

Das Direktorium versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während des Baues regelmäßig alle 14 Tage, nach Vollendung des Baues vierteljährlicly.

§ 60.

Verhältnisse des Direktorii unter sich.

Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktorial-Versammlungen, und giebt den Ausschlag, wenn alle Direktoren verschiedener Meinung sind.

Die Beschlüsse des Direktorii werden in einem Protokolle niedergelegt.

§ 61.

Alle an die Direktion gerichteten Sachen übernimmt der erste Direktor und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig erscheint, oder das Votum der Mit-Direktoren schriftlich zu erfordern.

In allen schleunigen Fällen kann er, bis auf weitere Beschlussfassung, das Erforderliche allein verfügen.

§ 62.

In Prozessen ist das Direktorium berechtigt, sich durch einen Justiz-Kommissarius vertreten zu lassen.

VI. Rechnungs-Revision's-Kommission.

§ 63.

Unabhängig von dem Direktorio besteht eine Rechnungs-Revision's-Kommission, welche aus 5 Vereinsmitgliedern durch Wahl der General-Versammlung gebildet wird (§ 31).

§ 64.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revision's-Kommission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf 3 Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind. Jedoch tritt diese Verpflichtung nach Ablauf von 3 Jahren wieder ein.

§ 65.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revision's-Kommission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 66.

Der Rechnungs-Revision's-Kommission liegt die Pflicht ob, die von dem Direktorium alljährlich zu fertigende und dem Präses der Kommission bis Ende März des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins einer strengen und gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revision's-Bemerkungen in ein Protokoll zusammen zu fassen, und letzteres dem Direktorium zuzufertigen.

§ 67.

Das Direktorium hat die gezogenen Monita zu beantworten resp. zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revision's-Protokolle der General-Versammlung nach § 31 und 58 vorzulegen.

VII. Auflösung des Vereins.

§ 68.

Kann der Verein mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fond die im § 8 unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und erklärt sich auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Staatsbehörde nicht unter Nachweisung der Mittel im Stande oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinären Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, — so kann er

zwar zu etwas Mehrerem nicht angehalten werden, muß sich aber gefallen lassen, daß die Behörde die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, und der Staat das Eigenthum der Straße mit dem Rechte der Zollerhebung, nebst den zur Zeit, der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reservefond, ohne alle Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten übernimmt.

§ 69.

Ohne derartige Veranlassung soll der Staat erst 25 Jahre nach dem im § 8 für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und unter vorangegangener einjähriger Kündigung zur Abnahme der Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung befugt sein.

Eine Entschädigung hat der Staat dem Vereine dabei nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem zehnjährigen Durchschnitte festzustellende gefammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt. Der 25fache Betrag dieser etwaigen Mehr-Einnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues festzustellende, nothwendig verwendete Anlage-Kapital, nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung, nicht übersteigen darf, und eventualiter auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 70.

Bei der Abnahme der Straße hat der Verein dieselbe in gut fahrbarem Stande zu übergeben.

Das zur Unterhaltung angefahrne Material wird, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise dem Vereine bezahlt.

Der Verein ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung Hauptreparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche noch im bequiem fahrbaren Zustande erhalten werden kann.

§ 71.

Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats ist der letztere nicht verbunden die vom Vereine angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb der Verein sich bei den, mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Snabensfrei, den 27. Dezember 1844.

Prittwich - Gaffron. Schölzel. v. Seidlh. Graf Rödern. Seidel.
Ehrhardt. Gr. v. Pfeil-Elguth. v. Dannenberg. J. G. Mirbt u. Söhne.
v. Bornstedt. Haag. J. G. Steinberg. G. v. Lindeiner. C. Sadebeck.
L. Marx. C. F. Scholkmann. Kattner. Müller. Dertel. v. Reibnig.
Marx. Dr. Zembisch sen. Dr. Zembisch jun. v. Tschirschky. C. Reichel.
v. Weger. Leporin. Löhlich. Thust. J. Straub. Köchel. C. Neumann.
Hauenschild. Knappe. König. Hassé. Karger. Weiner. Graf v. Pfeil.
Frhr. v. Canig. J. Krieg. G. Otto. J. Favre. Weinrich.

Die Richtigkeit der Unterschriften bescheiniget:

Wichura als Richter.

Nachstehende wörtlich also lautende Allerhöchste Kabinetts-Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. genehmige Ich die Errichtung der unter dem Namen „Aktien-Verein für die Reichenbach-Nimptscher Chaussée über Gnadenfrei“ zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft mit den, in dem Gesetze über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 bestimmten Rechten und Pflichten, indem Ich zugleich das anliegend zurückerfolgende, von derselben unterm 27. Dezember v. J. vereinbarte und gerichtlich vollzogene Statut hierdurch bestätige.

Potsdam, den 11. April 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Flottwell
und Uhden.

deren Original sich in den Akten des Königlichen Finanz-Ministerii befindet, wird unter dessen Siegel hiermit für den Aktien-Verein für die Reichenbach-Nimptscher Chaussée in be-
glaubigster Form ausgefertigt.

Berlin, den 29. April 1845.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.
Flottwell.

Bestätigungs-Urkunde
für den Aktien-Verein für die Reichenbach-
Nimptscher Chaussée.

Nachdem nunmehr die Rechnung über die Fonds der Vieh-Versicherung-Societät unseres Departements pro 1844 Seitens der Königlichen hohen Ober-Rechnungs-Kammer dechar-
girt ist, bringen wir die Resultate dieser Rechnung zur allgemeinen Kenntniß:

I. Bestand.

Laut der am 31. Januar 1844 abgeschlossenen Rechnung
pro 1843 3468 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf.

II. An Defecten.

Nichts.

III. An Societäts-Beiträgen.

Nichts.

IV. ad extraordinaria.

Zinsen à 2 pCt. von den bei der Königlichen Bank deponirten

3000 Rthlr. für 3 Jahr 5 Monate 205 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Summa aller Einnahmen 3673 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf.

Die Ausgabe betrug:

I. An Societätshülfe.

Nichts.

II. An Receptur = Lantième.

2 Rthlr. 1 Egr. 6 Pf.

III. ad extraordinaria.

Für Beschaffung von Formularen zu Zu- und Abgangs-Nachweisungen pro 1844 und Amtsunkosten

28 Rthlr. 28 Egr. — Pf.

Summa aller Ausgaben

30 Rthlr. 29 Egr. 6 Pf.

Mithin Bestand

3642 Rthlr. 3 Egr. 4 Pf.

und zwar:

baar

642 Rthlr. 3 Egr. 4 Pf.

in Bank = Obligationen

3000 Rthlr. — Egr. — Pf.

i. e. wie vor.

Breslau, den 8. Mai 1845.

I.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dr. med. Keller zu Frankenstein zum Bade- und Brunnenarzt für Nieder-Langenau erwählt, und dessen Ernennung von uns bestätigt worden ist.

Breslau, den 9. Mai 1845.

I.

Ablösungs-Gelder = Quittungs-Umtausch pro IV. Quartal 1844 betreffend.

Nachdem die gefeslich beschleunigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des Jahres 1844 für das vierte Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. October bis ultimo Dezember 1844 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Forst-Rendanturen zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugesertigt worden sind, werden diejenigen, welche in dem oben gedachten Zeitraum Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse aufgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefördert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zc. abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 14. Mai 1845.

III.

Betreffend eine Veränderung in den zu den Getreide-Markt-Städten geschlagenen Bezirken im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. April 1822 (Liegnitzer Amtsblatt pro 1822 Seite 126) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach vernom-

menem Gutachten der Kreisstände und in Uebereinstimmung mit der Königlichen General-Kommission von Schlesien der Kreis Volkenhain in Hinsicht auf § 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 von dem Markt-Ort-Bezirk Fauer getrennt und nach Freiburg gewiesen, mithin die letztere Stadt zum Markttort erhoben worden ist.

Diese Abänderung findet jedoch auf diejenigen Renten keine Anwendung, die bereits vor dem Erscheinen dieser Bekanntmachung durch Verträge in rechtsverbindlicher Form zur Feststellung gekommen sind.

Wiegisch, den 18. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die verloosten Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Die Liste der in dem ersten halben Jahre 1845 verloosten polnischen Pfandbriefe ist von Warschau eingegangen und kann bei dem Deposital-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden.

Breslau, den 28. April 1845.

Bekanntmachung.

In der für die Ausbildung geographischer Kupferstecher bestimmten geographischen Kunstschule zu Potsdam beginnt am 15. Mai d. J. ein neuer Lehrgang, zu dem die Anmeldungen bis dahin entgegen genommen werden. Auf portofreie Anfragen ertheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft, im Besonderen auch über die Aussichten auf künftige Beschäftigung, welche die Anstalt ihren Zöglingen nach vollendetem Course, der auf drei Jahre ermäßigt werden kann, zu gewähren im Stande ist.

Potsdam, den 28. März 1845.

(gez.) Dr. Heinrich Berghaus,
Professor und Director.

Patentirungen.

Dem Schul-Amts-Kandidaten August Krüger zu Wittenberg ist unter dem 5. Mai 1845 ein Patent

auf eine Hemmung für Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Tuchfabrikanten Forstmann und Huffmann zu Werden ist unter dem 5. Mai 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung an Krahmaschinen zum selbstthätigen Durchbrechen und Abnehmen des Wollpelzes, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Zuckersiederei-Direktor C. Hanewald und dem F. Große zu Lössen bei Brieg ist unter dem 5. Mai 1845 ein Patent

auf ein Verfahren beim Krystallisiren des Zuckers und auf eine dazu angewendete Vorrichtung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Karl Ferdinand Wilbeganz, Chef der Handlung J. C. Tieding und Comp. zu Magdeburg, ist unterm 2. Mai 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Rippen und Brechen (Braaken) von Flachs, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Friedr. Kesten zu Gute-Hoffnungshütte, im Kreise Duisburg, sind unterm 5. Mai 1845 zwei Patente, und zwar

- 1) auf eine Vorrichtung zum Trocknen des Rauchtabaßs mittelst kalter Luft, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung; und
- 2) auf eine Vorrichtung an Grädrigen Lokomotiven und Wagen, Behufs Hervorbringung einer gleichmäßigen Belastung der Räder, ingleichen auf eine Vorrichtung an Lokomotiven, Behufs Zurückführung des mechanisch mit fortgerissenen Wassers in den Kessel, wie beide Vorrichtungen in den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesen sind,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker J. Höpfke in Stettin ist unter dem 7. Mai 1845 ein Patent auf einen selbstthätigen Sicherheitshahn zur Verhinderung der Gas-Ausströmung in die erleuchteten Räume, welcher nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent = Aufhebung.

Das dem Riethmacher Joh. Karl Kraß zu Elberfeld unter dem 20. Juni 1844 ertheilte Patent

auf eine neue Art Riethblätter nebst Gebrauchs-Vorrichtung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, um sowohl glatte als façonnirte Gewebe durch Einschlagsfäden darzustellen, welche von der geraden zur bogenförmigen Linie und umgekehrt übergehen,

ist erloschen.

C h r o n i k.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar P' Hiver ist zum Kreis-Secretär des Namslauschen Kreises befördert worden.

Der zeitherige Kantor in Sarne, Litte, als Kantor an der evangelischen Kirche, und Lehrer an der evangelischen Schule zu Sulau.

Der bisherige Pfarrer Siegmund Stephan in Wohlau ist zum Pfarrer der katholischen Curatie in Dhlau, und an dessen Stelle der bisherige Pfarrer zu Binzig, Martin Huber, zum Pfarrer der katholischen Curatie in Wohlau befördert worden.

Der bisherige Curatus zu Leubus, Alvarus Zäckel, ist zum katholischen Pfarrer in Berzdorf, Kreis Münsterberg, ernannt worden.

Die Kandidaten des evangelischen Predigt-Amtes: Kiedel aus Poln.-Wartenberg, ist zum Pastor an der evangelischen Kirche zu Droschkau, Namslauer Kreises;

Heinrich August Gerhard zum Pastor secundarius an der evangelischen Kirche zu Großburg, Kreis Strehlen;

Reinhold Schlegel zum Pastor an der evangelischen Kirche zu Discorsine, Wohlauer Kreises, vocirt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Robert Friedrich Redlich ist zum wirklichen evangelischen Schullehrer in Baulke und Dahme, Wohlauer Kreises, und der bisherige Eleve des Musik-Instituts für Kirchen-Musik, Karl Mettner, zum Kantor an der evangelischen Kirche in Dhlau vocirt worden.

(Paul Tzschachmannsche Stiftung.) Das von der verehelichten Partikulier Walter verwittwet gewesene Tzschachmann geb. v. Koschenbahr in Breslau für arme Schulkinder in Neumarkt geschenkte Kapital von 500 Rthlr. führt den vorangegebenen Namen. (Bergl. Stück 20 S. 158).

P o c k e n = A u s b r ü c h e.

In der Stadt Kurass; — im Dorfe Leubel, Wohlauischen Kreises.